

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Opladen für das Jahr 2027**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der bei Inkrafttreten gültigen Fassung wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ für den Stadtteil Opladen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

So. 09.05.2027	Opladener Frühling
So. 25.07.2027	Opladener Stadtfest mit Kirmes
So. 10.10.2027	Opladener Herbstmarkt
So. 05.12.2027	Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.